7 «De tua nunc sententia quaero unde hoc ius ecclesiae usurpes. Si quia dixerit Petro Dominus: «Super hanc petram aedificabo ecclesiam meam, tibi dedi claves regni caelestis», vel: «quaecumque alligaveris vel solveris in terra, erunt alligata vel soluta in caelis», idcirco praesumis et ad omnem ecclesiam Petri pro-pinquam?» De pudicitia, 21.

8 J. Ludwig aaO. 33-34.

⁹ «Qui sic de episcopatus sui loco gloriatur et se successionem Petri tenere contendit, super quem fundamenta ecclesiae collocata sunt» Cyprianus, Ep. 75, 17.

10 «Stephanus qui per successionem cathedram Petri habere se

praedicat» Cyprianus ebd.

11 F. Dvornik aaO. 39-41.

Übersetzt von Dr. August Berz

JAMES McCUE

geboren am 7. Januar 1931 in Chicago, Katholik. Er studierte an der Loyola Universität von Chicago und an der Universität Wisconsin, ist Master of Arts, Doktor der Philosophie und Professor für Theologie an der Universität Iowa. Er veröffentlichte u.a.: The Roman Primacy in the Second Century and the Problem of the Development of Dogma: Theological Studies 1964.

Wilhelm de Vries

Neuerungen in Theorie und Praxis des römischen Primates

Die Entwicklung nach der konstantinischen Wende

Nach der konstantinischen Wende wurde das bisher verfolgte Christentum sehr bald die offizielle Religion des Reiches. Damit war zu erwarten, daß dem Bischof der alten Reichshauptstadt eine andere Stellung als bislang zukommen würde. Das soll nicht heißen, daß der römische Primat erst nach Konstantin entstanden sei oder daß der bestimmende Grund für die kirchliche Vorrangstellung Roms im politischen Rang dieser Stadt gesucht werden müsse. Aber die Tatsache ist unleugbar, daß der römische Primat nach Konstantin eine ungeahnte Entwicklung nahm.

1. Die römischen Ansprüche

Es soll im folgenden versucht werden, diese Entwicklung zunächst in der Sicht Roms kurz zu skizzieren und dann die Frage zu behandeln, inwieweit die römische Konzeption des Primats in West und Ost sich tatsächlich durchsetzte. Es liegt auf der Hand, daß in dem sehr eng gesteckten Rahmen dieses Aufsatzes nur einige Hinweise geboten werden können.

Das Erste, was in Rom nach der konstantinischen Wende mehr als bisher deutlich wird, ist die Idee, daß im Bischof von Rom *Petrus selbst fortlebt* und daß deshalb diesem Bischof die Autorität des

Petrus zukommt. Dieser Gedanke findet sich z.B. bei Damasus (366–384)¹, dann in der bekannten Erklärung über den Primat, die der Presbyter Philipp, Legat Cölestins I., auf dem Konzil von Ephesus (431) abgab². Leo der Große (440–461) entwickelte juristisch präziser die Idee der Rechtsnachfolge, in der der Bischof von Rom als, wenngleich unwürdiger, Erbe des hl. Petrus steht³.

Aus dem Gedanken der Rechtsnachfolge Petri ergibt sich der Anspruch auf Autorität über die ganze Kirche. Dieser Anspruch wird schon von Innozenz I. (401-417) mit der später immer wiederkehrenden paulinischen Formel der «sollicitudo omnium ecclesiarum» (2 Kor 11, 28) ausgedrückt4, ebenso von Cölestin I.5 Leo I. beansprucht als Erbe Petri die «plenitudo potestatis» in der Kirche.6 Das ist ein Schlüsselbegriff, der bekanntlich auch vom 1. Vaticanum aufgenommen wurde.7 Leo vertritt ferner die merkwürdige These, die Apostel hätten nicht unmittelbar vom Herrn, sondern durch Petrus ihre Vollmachten erhalten.8 Trotzdem erkennt er das Eigenrecht der Bischöfe an.9 Nur seinen Vikar in Thessalonike, nicht aber alle Bischöfe, betrachtet er als seinen Funktionär, der an der Fülle der Gewalt des Papstes teilhat. 10 Die Idee, daß alle Bischöfe nur Teilhaber an der päpstlichen Vollgewalt seien, findet sich erst in den Pseudo-Isidorischen Dekretalen (9. Jhrh.)11 und dann in der Professio fidei Michaelis Palaeologi auf dem 2. Konzil von Lyon (1274)12.

Wenn dem Bischof von Rom die Fülle der Gewalt in der Kirche zukommt, so folgt daraus, daß Rom das *Haupt aller Kirchen* ist. Diese Idee wird bereits von Bonifaz I. (418–422) ausgesprochen. ¹³ Leo hat den Gedanken aufgegriffen und näher präzisiert, besonders in seinen fünf Weihnachtspredigten. ¹⁴ Die Legaten Leos in Chalkedon (451) vertreten diese These ¹⁵ und ziehen daraus den Schluß, daß der Bischof von Rom «Bischof aller Kirchen» ¹⁶ oder «Bischof der universalen Kirche» ist. ¹⁷ Aber das Konzil selbst bezeichnet den

Bischof von Rom *nicht* als «universalen Bischof» oder «universalen Papst». Gregor der Große wies diesen mißverständlichen Titel energisch zurück, weil er in ihm eine Beeinträchtigung der Rechte der Bischöfe sah. ¹⁸

Der «Bischof der universalen Kirche» kann aus der Gesamtkirche ausschliessen. Die Gemeinschaft mit ihm ist für die Gliedschaft in der Kirche wesentlich. Mit anderen Worten: Rom ist das entscheidende Zentrum der kirchlichen «communio». Diesen Anspruch erhebt bereits Cölestin I. im Streit mit Nestorius. 19

Cölestin schloß den Nestorius wegen Häresie aus der Gesamtkirche aus, er beanspruchte also Lehrautorität. Daß diese Lehrautorität absolut zu verstehen ist, ergibt sich aus der Tatsache, daß die von Cölestin und seiner römischen Synode gegen Nestorius gefällte Sentenz, als «das Urteil Jesu Christi selber» bezeichnet wird.20 Es ist zu betonen, daß der Papst synodal entscheidet. So war es im 1. Jahrtausend auch in Rom Brauch. 21 Es wäre allerdings zu untersuchen, ob der römischen Synode ein echtes Mitentscheidungsrecht zukam oder nicht. Rom zögert aber, das synodale Prinzip auf universalkirchlicher Ebene anzuerkennen. Cölestin weist seine Legaten zum Konzil von Ephesus (431) an, dort keine Diskussion zuzulassen.22 Allerdings stellt er es formell dem Konzil anheim, ob es seine Zustimmung zu seiner Entscheidung geben will, falls diese den Konzilsvätern für das Wohl der Gesamtkirche nützlich zu sein scheint.23 Der Brief des Papstes an die Synode ist ein einziger Lobeshymnus auf die Kollegialität.24 Leo dagegen verlangt vom Konzil von Chalkedon kategorisch die diskussionslose Annahme seines Tomus ad Flavianum, durch den nach seiner Auffassung die anstehende Glaubensfrage bereits endgültig entschieden ist.25 Ebenso handeln später Papst Agatho und Hadrian I. gegenüber dem 3. Konzil von Konstantinopel (680/681), beziehungsweise dem 2. von Nicäa (787).26

Leo beansprucht zwar unbedingte Lehrautorität, aber er betont sehr seine Übereinstimmung mit allen Bischöfen, ja mit allen Gläubigen der ganzen Kirche. Er spricht also als autorisierter Zeuge des Glaubens der Gesamtkirche. ²⁷ Leo beruft sich zur Begründung seiner Lehrautorität auf den Beistand des Hl. Geistes und auf die Nachfolgerschaft Petri. ²⁸ Die Autorität kommt ihm also nicht von unten, auf demokratischem Wege zu – dieser Gedanke liegt ihm völlig fern – sondern sie ist mit seinem Amt als Erbe des Petrus verbunden.

Die «plenitudo potestatis», die bereits Leo für sich in Anspruch nimmt, umfaßt neben der Lehrautorität auch die Vollmacht, in der Kirche Recht zu schaffen. Gelasius I. (492–496) ließ als Erster den Kanones-Sammlungen der Synoden seine Dekretalen und die seiner Vorgänger beifügen, denen er also eine ähnliche Recht schaffende Kraft beimaß wie den Beschlüssen der Synoden.²⁹

Die päpstlichen Dekretalen sind seitdem ein integrierender Bestandteil des westlichen Kirchenrechts. Sie haben aus sich selbst heraus Gültigkeit und bedürfen – nach römischer Sicht – keiner Rezeption von seiten der Kirche, ³⁰ Freilich betrachten sich die Päpste als an die Kanones der Konzilien gebunden; sie versprechen sogar bei ihrer Weihe, diese Kanones und die Gewohnheiten der Gesamtkirche zu respektieren. ³¹

Über die gesetzgeberische Vollmacht hinaus beansprucht Rom alsbald die Kontrolle über die Synoden, in denen Kirchenrecht geschaffen wurde. Schon Innozenz I. verlangte, daß die auf örtlichen Synoden verhandelten «causae maiores» zur Beurteilung nach Rom überwiesen werden müßten.32 Lucentius, Legat Leos des Großen in Chalkedon, klagte den Dioscorus an, er habe es gewagt, eine Synode abzuhalten ohne die Autorität des Hl. Stuhles, was nie erlaubt gewesen und nie geschehen sei.33 Leo kassiert kraft der Autorität des hl. Petrus den Kanon 28, der durch das Konzil von Chalkedon angenommen war.34 Der Hl. Stuhl annulliert die Synode, die dem Erzbischof Johannes Nesteutes von Konstantinopel den Titel «Ökumenischer Patriarch» verliehen hatte. 35 Nikolaus I. stellt auf der römischen Synode des Jahres 864 das Prinzip auf, daß kein «concilium generale» ohne die Genehmigung Roms gehalten werden könne.36 Der Begriff «concilium generale» ist so unbestimmt gefaßt, daß praktisch jedes Konzil irgend einer Region darunter verstanden werden konnte. Die um 850 in Frankreich entstandenen Pseudo-Isidorischen Dekretalen, die bereits Nikolaus I. als echt ansah und benutzte, verlangen die Erlaubnis Roms für alle Synoden überhaupt.37

Dies dürften die Hauptlinien der Entwicklung des römischen Primats nach der konstantinischen Wende sein.

Es muß die Frage gestellt werden, was an den Ansprüchen, welche die Päpste nach der konstantinischen Wende erhoben, im göttlichen Recht begründet ist und was nicht. Damit, daß ein Papst einen Anspruch erhebt, ist noch nicht ausgemacht, daß er dazu aufgrund des von Christus gestifteten und ihm überkommenen Petrusamtes ein Recht hat.

Es sind im Laufe der Geschichte ohne jeden Zweifel von Päpsten rechtliche Forderungen erhoben worden, die übertrieben und zeitbedingt waren und die heute niemand mehr aufrecht erhält. Von größter Bedeutung für die Unterscheidung zwischen göttlichem und menschlichem Recht ist die Rezeption durch die Gesamtkirche. Wir müssen deshalb fragen: Inwieweit wurde die von den Päpsten aufgestellte Theorie im Westen und im Osten angenommen und inwieweit drang sie in der Praxis durch?

2. Von der Kirche angenommen?

Zunächst sei die praktische Durchführung des Primats im Westen ganz kurz skizziert. Die Entwicklung, die sich auf Jahrhunderte erstreckt, geht hier in Richtung auf eine Ausweitung des ursprünglich sehr begrenzten römischen Metropolitanbereiches auf den ganzen Westen. Es gab auch im Westen genau wie im Osten ursprünglich autonome Kirchen, in denen der römische Einfluß trotz aller theoretischen Ansprüche der Päpste tatsächlich sehr gering war. Bei dieser Entwicklung haben politische Umstände eine sehr bedeutende Rolle gespielt.39 In Italien rivalisierten mit Rom: Mailand, Aquileja und Ravenna. Der kirchliche Aufschwung dieser Städte war politisch bedingt: Mailand und Aquileja waren im 4. Jahrhundert zeitweilig Residenz der Kaiser. Ravenna wurde es zu Beginn des 5. Jahrhunderts und war dann von Mitte des sechsten an Sitz des byzantinischen Exarchen.

Von jeher kam der Kirche Afrikas eine sehr weitgehende Autonomie zu. Das Konzil von Carthago des Jahres 418 verbot sogar jede Appellation an Rom. 40 Die Kirche des Reiches der Merowinger stand nur in sehr losem Zusammenhang mit Rom. Das gleiche gilt vom Reich der Wisigoten in Spanien, das 589 katholisch wurde. Die Synoden, die zu dieser Zeit in Gallien und Spanien abgehalten wurden, standen unter der Kontrolle der Könige und nicht des Papstes. 41 Weitgehend selbständig waren von Anfang an auch die keltischen Kirchen in Britannien, Schottland und Irland.

Die spätere gewaltige Ausweitung des römischen Einflußgebietes hat verschiedene Gründe gehabt, besonders auch politische. Dazu kam die von Rom ausgehende Missionstätigkeit in England und Deutschland. Die spanische Kirche wurde nach dem Zusammenbruch des nationalen Königtums (711 infolge der Araber-Invasion) mehr und

mehr romanisiert. Im Frankenreich war es die Politik Pippins und später Karls des Großen, die um der Einheit des Reiches willen den römischen Einfluß zu stärken suchten. Die persönliche Haltung des hl. Bonifatius († 754) hat bei der Ausweitung des römischen Einflusses eine große Rolle gespielt. Er leistete im Jahre 722 in die Hände Gregors II. einen Bischofseid, der dem Eid der suburbikarischen Bischöfe sehr ähnlich war. 42 Der von Gregor dem Großen nach England entsandte hl. Augustinus hat die von ihm begründete Missionskirche eng an Rom angeschlossen. Darüber hinaus wirkte diese Mission aber auch auf die keltischen Kirchen ein im Sinne einer stärkeren Bindung an Rom.

Die Persönlichkeit Nikolaus I., der es verstand, die Macht der Metropoliten zu brechen, hat zur Ausweitung des römischen Metropolitanbezirkes auf den ganzen Westen wesentlich beigetragen. Er und kurz nach ihm Johannes VIII. (872–882) gaben dem Pallium seinen juridischen Sinn als Zeichen der Teilnahme an der Vollgewalt des Papstes. Die überdiözesanen Vollmachten der Metropoliten wurden so als vom Papst verliehene Privilegien gedeutet.⁴³

Diese Entwicklung hat sich nicht ohne grundsätzlichen Widerspruch von seiten der Metropoliten vollzogen. Hier ist vor allem Hinkmar von Reims (Bischof dieser Stadt von 845-882) zu nennen. Obwohl er sich sehr positiv über den Primat göttlichen Rechts ausspricht, versteht er die Einheit der Kirche doch nicht als eine pontifikale Monarchie44 und will, daß der Primat mit dem gebührenden Respekt vor den Strukturen der Kirche und der gottgesetzten Ordnung ausgeübt werde. Rechtsentscheidungen der Päpste sind nach ihm nur dann gültig, wenn sie von der ganzen Kirche rezipiert werden. 45 Ganz ähnlich denkt - neben vielen anderen - Gerbert von Aurillac, der spätere Sylvester II. (999–1003), demzufolge der Bischof von Rom das Privileg des Petrus verliert, wenn er dessen «aequitas» nicht beachtet.46 Die Kirche ist nicht eine Monarchie, in der alles vom Haupt herkommt.47

Sehr viel weniger als im Westen konnte sich die römische Konzeption vom Primat im Osten durchsetzen. Ein Teil des Gebietes, das gemeinhin mit «Osten» bezeichnet wird, stand allerdings bis 732 unter der direkten Oberhoheit Roms, nämlich das westliche Illyricum. Es gelang schon den Päpsten Damasus und Siricius gegen Ende des 4. Jahrhunderts, dort in Thessalonike einen Vikar einzusetzen, der das Illyricum in ihrem Namen verwaltete.⁴⁸ Die Pa-

triarchate von Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem behaupteten dagegen stets eine sehr weitgehende Autonomie.⁴⁹

Der Osten hat dem von Rom überspitzten monarchischen Prinzip das kollegiale entgegengesetzt. Nach östlicher Tradition können die ganze Kirche betreffende Entscheidungen in Sachen des Glaubens und auch der Disziplin – mindestens normalerweise – nur vom gesamten Bischofskollegium mit dem Papst an der Spitze getroffen werden. Die Geschichte der ökumenischen Konzilien des 1. Jahrtausends liefert hierfür den eindeutigen Beweis. 50

Die mystische Identifizierung des Bischofs von Rom mit dem hl. Petrus, wie sie der Westen verstand, ist dem Osten immer ferngeblieben, wenn er auch nicht selten die Nachfolgerschaft des Bischofs von Rom im Petrusamt anerkannt hat. Die Akklamation des Konzils von Chalkedon: «Petrus

¹ Erklärung der im folgenden benützten Abkürzungen: ACO = Acta Conciliorum Oecumenicorum, ed. E. Schwartz (Berlin-Leipzig 1927ff).

Congar = Y. Congar, L'Ecclésiologie au haut Moyen-Age (Paris 1968).

Heiler = Fr. Heiler, Altkirchliche Autonomie und päpstlicher Zentralismus (München 1941).

Hinschius = Decretales Pseudo-Isidorianae, ed. P. Hinschius (Leipzig 1863).

Mansi = J. D. Mansi, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio Band IVff (Firenze 1740ff).

PL = Migne, Patrologia Latina. PL 13, 370 B.

² Mansi IV 1295-1296; ACO I I 3, 60.

³ Sermo III, 4, PL, 54, 147 A.

4 Epistola 30, PL 20, 590 A.

5 PL 50, 485 A.

6 Epistola 14, PL 54, 671 B.

⁷ Denzinger-Schönmetzer 3064.

8 Sermo IV, PL 54, 149.

9 Epistola 10, 2, PL 54, 650 A.

10 Epistola 14, 1, PL 54, 671 B.

11 Hinschius 712 VII.

¹² Denzinger-Schönmetzer 861.

13 Epistola 14, PL 20, 777.

14 PL 54, 141-156; vgl. Sermo 82, PL 54, 422-424.

15 ACO II I, 1, 65; Mansi VI 580.

16 ACO II I 2, 93; Mansi VII 9.

17 ACO II I 2, 141; Mansi VII 135-136.

¹⁸ PL 77, 933 C.

19 ACO I II, 12; Mansi IV 1036 A.

20 ACO I II, 22; Mansi IV 1292 D.

²¹ Beispiele: Leo der Große: PL 54, 827; Martin I.: Mansi X 1154; Agatho: Mansi XI, 294 D.

23 ACO I I 3, 58; Mansi IV 1289 C.

²⁴ ACO I II, 24; Mansi IV 1288 B.

²⁵ ACO I II, 22-24; Mansi IV 1284-1288.

26 PL 54, 937-939

- 27 Mansi XI 294 DE; Mansi XII 1086.
- 28 PL 54, 891-892; vgl. l. c. 783.
- ²⁹ l. c. 930; 821.
- 30 Congar 136.
- 31 Congar 380.
- ³² Liber Diurnus Romanorum Pontificum, ed. Th. E. Ab Sickel (Vindobonae 1889) 91-92, Formel 83.
 - 33 PL 20, 473.
 - 34 ACO II I 1, 65; Mansi VI 581.

hat durch Leo gesprochen» ist nicht im Sinne einer Gleichsetzung Leos mit Petrus zu verstehen. 51

Der Osten erkannte die Vollmacht Roms, für sich allein Rechtsnormen mit Gültigkeit für die Gesamtkirche aufzustellen, nicht an. Unter den Rechtsquellen, die z.B. das Trullanum (691) aufzählt, figurieren die Dekretalen der Päpste nicht. 52 Der Osten hat es nie gelten lassen, daß alle causae maiores in Rom entschieden werden müssen. Eben so wenig erkennt er die «plenitudo potestatis» und das Prinzip «Suprema Sedes a nemine iudicatur» an. 53 Für den Osten war Rom auch nicht das allein entscheidende Zentrum der kirchlichen «communio». 54

Die östliche Tradition könnte, wenn sie voll ernst genommen wird, dazu dienen, gewisse Übertreibungen im Primatsverständnis zu mildern und so den Primat für die ganze Christenheit annehmbarer zu machen.

35 Epistola 105, 3, PL 54, 1000.

- ⁸⁶ Acta Romanorum Pontificum a S. Clemente ad Coelestinum III, Vol. I, in: Pontificia Commissio ad redigendum codicem Iuris Canonici Orientalis, Fontes, Series III, Vol. I (Vatikan 1943) S. 470, n. 249.
 - 87 Mansi XIV 686 B.
 - 38 Hinschius 19 VIII.
 - 39 Vgl. Fr. Heiler, Altchristliche Autonomie.
 - 40 Mansi III, 822.
 - 41 Vgl. Congar 133.
 - 42 Heiler 230.
 - 48 Congar 205.
 - 44 Congar 166ff. 45 Congar 175.
- 46 Lettres de Gerbert, ed. J. Havet (Paris 1889) Epistola 192, S. 180; vgl. Congar 184.
 - 47 Congar 183.
 - 48 Siricius: PL 13, 1148.
- ⁴⁹ Vgl. G. de Vries, La S. Sede ed i patriarcati cattolici d'Oriente, in: Or. Christ. Per. 27 (1961) 316ff.
- Vgl. W. de Vries, Die Struktur der Kirche gemäß dem Konzil von Chalkedon: Or. Chr. Per. 35 (1969) 63-122;... gemäß dem III. Konzil von Konstantinopel: Volk Gottes, Festgabe für Josef Höfer (Freiburg 1967) 262-285;... gemäß dem II. Konzil von Nicäa: Or. Chr. Per. 33 (1967) 47-71;... gemäß dem IV. Konzil von Konst.: Archivum Hist. Pont. 6 (1968) 7-42.

⁵¹ de Vries, Die Struktur der Kirche gemäß dem Konzil von Chalkedon 102 ff.

52 Mansi XI 940/941.

53 Vgl. P. L'Huillier, Collégialité et Primauté: La Collégialité Epi-

scopale (Paris 1965) 343.

⁵⁴ Vgl. de Vries, Die Struktur der Kirche gemäß Chalkedon S. 120; gemäß dem IV. Konzil von Konst. S. 32 ff. Zum ganzen Thema vgl. auch: Y. Congar, L'Eglise de saint Augustin a l'époque moderne (Paris 1970).

WILHELM DE VRIES

geboren am 26. Mai 1904 in Saarbrücken, Jesuit, 1932 zum Priester geweiht. Er studierte am Päpstlichen Orientalischen Institut und an der St. Joseph Universität in Beirut, ist Doktor der Orientalischen Kirchlichen Wissenschaften und Professor am Päpstlichen Orientalischen Institut sowie an der Päpstlichen Universität Gregoriana. Er veröffentlichte u.a.: Orthodoxie und Katholizismus. Gegensatz oder Ergänzung? (Freiburg i. Br. 1965), Kirche und Staat in der Sowjetunion (München ²1963).